

**Satzung der Stadt Goch  
über die Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
vom 7. Juli 1982 in der Fassung der Änderungen  
vom 25. November 1993, 11. Februar 1994, 21. Dezember 1998  
22. Oktober 2001 und 25. März 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), der §§ 18 und 19 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961 (GV NW S. 305/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV NW S. 249), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung vom 6. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraße sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen. Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 FStrG nur auf solche Teile der Bundesstraße, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).

(2) Für die Erlaubnis von Sondernutzung (insbesondere für Zufahrten und Zugänge) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich) bedarf es der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

Erlaubnisbedürftige Nutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt Goch. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn für einzelne Straßen eine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf bestimmte Benutzungsarten besteht und eine Nutzung über den festgelegten Rahmen hinaus vorgesehen ist.

(3) Die Erlaubnis der dem Gemeingebrauch beeinträchtigenden Nutzung

(Sondernutzung) bestimmt sich nach den §§ 3-10. Die sonstige Nutzung regelt sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 LStrG).

### § 3 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Goch zu stellen. Diese kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 4 Allgemein genehmigte Sondernutzung

Allgemein genehmigt sind vorbehaltlich einer Einschränkung gemäß § 5:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gesimse, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen);
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
3. beaufsichtigt nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
4. Werbeanlagen über dem Straßenraum für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Kelleraufzugsschächte;
6. Dekorationen aus Anlaß von Umzügen, Prozessionen und gleichartigen Fällen;
7. die nicht mehr als 48 Stunden dauernde Lagerung von beweglichen Gütern durch die Straßenanlieger;

### § 5 Einschränkungen allgemein genehmigter Sondernutzungen

Die nach § 4 allgemein genehmigten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Gemeingebrauchs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 6 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der

Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet.  
Die Sondernutzungsgebühr zu Grunde liegenden Flächen sind auf volle Quadratmeter aufzurunden. Die Mindestfläche beträgt 1 Quadratmeter.

(2) Die in diesem Tarif nicht aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 20,00 €.

### § 7

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 8

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar.

### § 9

#### Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Goch eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### § 10

#### Erläss

Der Gebührenanspruch kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können die im § 4 und im Gebührentarif zu § 6 genannten Fristen verlängert werden.

§ 11  
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Goch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif  
zu § 6 der Satzung der Stadt Goch über Erlaubnisse  
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif- stelle	Art d. Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bauvorhabens, je nach qm beanspruchter Straßenfläche je Monat	1,20
2.	Abstellen oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauern und nicht unter Tarifstelle 1 fallen  je qm beanspruchter Straßenfläche täglich	1,20
3. a)	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,  je qm beanspruchter Straßenfläche je Monat	0,50
3. b)	Einhausungen, z.B. verglaster Anbau oder Glasvorbau, zur ganzjährigen, witterungs- unabhängigen Nutzung  je qm beanspruchter Straßenfläche je Kalenderjahr	12,00

---

4.	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, sofern sie nicht unter Tarifstelle 5 fallen	
	a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen	
	je qm beanspruchter Straßenfläche je Monat	8,40
	b) Warenauslagen der Anlieger	
	je qm beanspruchter Straßenfläche je Monat	8,40
5.	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) aufgestellt werden	
	je qm beanspruchter Straßenfläche je Tag	4,80
6.	Litfasssäulen	
	jährlich	180,00
7.	Sonstige Werbeanlagen (z.B. Vitrinen, Spielgeräte)	
	je qm beanspruchter Straßenfläche  je Monat	4,80
8.	Wohnanhänger ohne Zugfahrzeug, die außerhalb des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Straßenfläche abgestellt sind	
	je Tag	4,80
9.	Verteilen von Werbematerial	
	je Tag	9,00